

datenschutz news

INHALT:

Geld- oder Haftstrafe droht	1
Kurioses!?	2
Fallstrick Videokamera	2

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie erhalten mit diesem Dokument meinen ersten Newsletter zum Datenschutz. Dieser wird zukünftig jeden zweiten Monat von mir herausgegeben. Im Sinne einer Möglichkeit zur Mitgestaltung bin ich auf Ihre Rückmeldung gespannt.

Wer von Ihnen in letzter Zeit von Geld- oder Haftstrafen hörte, denkt eher an Wikileaks und die Veröffentlichungen von geheimen Dokumenten,

als an die Nutzung von Internet und E-Mail im täglichen Betrieb.

Über Google Street View wurde bereits so ziemlich alles geschrieben. Interessant ist, was dieser Dienst an weiteren Ideen erzeugt.

Ein weiterer Fallstrick in Ihrem täglichen Geschäft kann der Einsatz von Videokameras sein. Der Datenschutz legt Bedingungen für den Einsatz fest.



Gerne stehe ich Ihnen mit weiteren Informationen zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß
Heiko Beemers

Geld- oder Haftstrafe droht

In vielen Unternehmen existiert keine oder eine nicht ausreichend klar formulierte Regelung für die private Nutzung von E-Mail und Internet.

Warum ist diese Regelung so wichtig?

Die Begründung: das TKG (Telekommunikationsgesetz) und TMG (Telemediengesetz) sind bei erlaubter privater Nutzung dieser Dienste mit allen Konsequenzen zu beachten.

Zunächst einmal ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, eine private Nutzung von Internet oder E-Mail zu gestatten.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, auf die der Arbeitnehmer grundsätzlich keinen Anspruch hat.

Entscheidet sich ein Unternehmer für ein Verbot dieser Dienste, findet die gesamte Kommunikation nur zu geschäftlichen Zwecken statt. Eine Kontrolle des ein- und ausgehenden Datenverkehrs ist in gewissen Grenzen gestattet, insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung des Verbots der privaten Nutzung.

Auch sind Maßnahmen, welche der Sicherheit oder der Einhaltung von

gesetzlichen Vorschriften dienen, erlaubt, wie der Einsatz von Spam- und Virenfiltern oder die ordnungsgemäße Archivierung (GDPdU).

Jedoch sieht es bei erlaubter privater Internet oder E-Mail Nutzung anders aus. In diesem Fall ist das Unternehmen Diensteanbieter im Sinne von TKG oder TMG. Mithin kommen deutlich strengere Anforderungen zur Geltung.

Dies betrifft insbesondere das Fernmeldegeheimnis (§ 88 TKG). Danach ist jegliche Einsichtnahme in die Kommunikationsin-

halte, aber auch in die Verbindungsdaten (wer hat wann, was von wo an wen gesendet) verboten. Nach § 206, Abs. 5 StGB ist die Zuwiderhandlung mit bis zu fünf Jahren Haft bedroht.

Folglich sind für eine effiziente und effektive betriebliche Kommunikation einige Regelungen zum Umgang mit privater Internet- und E-Mail Kommunikation zu treffen.

Ich stehe Ihnen mit kompetenter Beratung zur Verfügung und begleite Sie gern bis zur Fassung von Betriebsvereinbarungen.

Impressum**Redaktion:**

Heiko Beemers
Datenschutzbeauftragter

Anschrift:

Beemers - Datenschutz-
& Sachverständigenbüro

Bischofsholer Damm 148
30173 Hannover

Tel +49 511 47539842

Fax +49 511 2353618

Mail info@beemers.de

Umsatzsteuer-Id.

DE 186 408 316

Wirtschafts-Id.

55 689 147 321

Newsletter im Internet!

<http://www.beemers.de>

Kurioses!?

Die Aktion „Verschollene Häuser“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, diejenigen Häuser zu suchen, deren Besitzer der Veröffentlichung in Google Street View widersprochen haben.

„Verpixelte“ Gebäude werden gesucht, fotografiert und anschließend

im Internet veröffentlicht.

Die Motivation der Protagonisten ist die vollständige Abbildung des öffentlichen Raums im Internet.

Hier wird Datenschutz völlig anders verstanden – nicht der Betroffene wird vor einer Verwendung seiner Daten ge-

schützt, sondern die Daten selbst werden geschützt – gegen Löschung oder Verfremdung (Verpixelung).

Wie ist dieses Vorhaben zu bewerten?

Ich denke die Rechtsprechung wird dies in den nächsten Monaten aufzeigen.

Fallstrick Videokamera

Viele Unternehmen haben inzwischen Videokameras in ihren Gebäuden installiert.

Häufig wurde die Videoanlage in Betrieb genommen ohne die entsprechenden Regelungen des BDSG zu beachten, das den Einsatz einer Videoüberwachung in einem eigenen Paragraphen behandelt (§ 6b BDSG).

Demgemäß ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem berechtigten Interesse des Betreibers und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen besonders zu beachten.

Diese Abwägung muss im Rahmen einer Vorab-

kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten durchgeführt und dokumentiert werden.

Das bedeutet aber, dass bei Einsatz einer Videoüberwachung grundsätzlich ein Datenschutzbeauftragter im Unternehmen zu bestellen ist.

Im Übrigen ist es unerheblich, ob es sich um analoge oder digitale Kameras bzw. um Systeme mit oder ohne Aufzeichnungsfunktion handelt.

Bereits das Erheben von Daten wird durch das BDSG geregelt und nicht erst eine weitere Verarbeitung sowie die Speicherung von Daten.

Verstöße gegen diese Regelung gelten als unbefugte Verarbeitung und können nach § 43 Abs. 1 BDSG mit bis zu 300.000 EUR geahndet werden.

Erfahrungsgemäß prüft die Aufsichtsbehörde bei Besuchen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der Videoüberwachung besonders genau.

Sprechen Sie mich an, damit wir Ihre Videoüberwachung gemeinsam rechtlich einwandfrei gestalten können.